

Experten helfen bei der Ruhestandsplanung:  
was ist ein Vermächtnis, wie hoch ist der Pflichtteil?

## Vermächtnis – Pflichtteil

*Im fünften Teil der Serie über die Ruhestandsplanung geht es um das Vermächtnis und den Pflichtteil. Was ist zu beachten, um hier keinen Fehler zu machen?*

### Der Erbe

Wenn man Erbe einer verstorbenen Person geworden ist, geht mit dem Tod einer Person deren Vermögen als Ganzes auf den Erben über.

Was bis vor dem Tod also dem Erblasser gehörte, steht in der Sekunde nach dem Tod dem Erben als neuen Eigentümer zu.

Erbe wird man per Testament oder Erbvertrag oder wenn ein solcher nicht existiert, per gesetzlicher Erbfolge.

Vorsicht: Der Erbe kann im Erbfall aber nicht nur einen plötzlichen Vermögenszuwachs verzeichnen. Er übernimmt als Rechtsnachfolger des Erblassers nämlich mit dem Erbfall auch allerhand Pflichten. So muss jeder Erbe im Auge behalten, dass er nicht nur das positive Vermögen des Erblassers erhält, sondern eben auch die vom Erblasser zu Lebzeiten angehäuften Schulden erbt. Der Erbe haftet grundsätzlich für die Schulden des Erblassers und auch für sämtliche weiteren so genannten Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe tritt in laufende Verträge des Erblassers ein und muss diese gegebenenfalls abwickeln.

Eine Erbengemeinschaft entsteht, wenn mehrere Personen zu Erben berufen werden – z.B. mit nachfolgender Formulierung im Testament „... meine Erben werden zu gleichen Teilen meine beiden Kinder...“. Jetzt treten zwei Personen zu gleichen Teilen in die Fußstapfen des Erblassers. Beide sind zu gleichen Teilen am Nachlass berechtigt und müssen sich nun über die

Aufteilung einigen. Diese sogenannte Erbauseinandersetzung kann sehr streitanfällig sein.

Niemand wird dazu gezwungen, eine Erbschaft anzunehmen. Will man mit der Erbschaft nichts zu tun haben, dann hat man innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Kenntnis von Erbfall und Erbeinsetzung die Möglichkeit, die Erbschaft mit Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht auszuschlagen.

Vermächtnis belastet wurde. In aller Regel ist das der Erbe. Der Vermächtnisnehmer muss sein Vermächtnis einfordern. Weigert sich der Erbe, das Vermächtnis zu erfüllen, muss der Vermächtnisnehmer sein Recht mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen. Hat der Vermächtnisnehmer den Vermächtnisgegenstand erhalten, ist der Erbfall für ihn soweit abgeschlossen. Bis auf die Notwendigkeit, das Vermächtnis gegenüber dem Fi-

lichen Erbteils und damit des Pflichtteils setzt voraus, dass der Wert des gesamten bekannt ist und von allen Erb- und Pflichtteilsberechtigten in der Höhe derart akzeptiert wird. Die Problematik hieraus und Hauptursache für Streitigkeiten ist leicht erkennbar: Wertansätze von Immobilien und anderen nicht geldwerten Vermögensteilen und insbesondere von Betriebsvermögen können trotz erbschaftssteuerlicher Bewertungsgrundsät-



Christoff Spahl (li.)  
und Mario Eckert

### Das Vermächtnis

Die Rechtsstellung eines Vermächtnisnehmers unterscheidet sich von der des Erben deutlich. Der Vermächtnisnehmer wird nicht Rechtsnachfolger des Erblassers und er muss sich auch nicht um die mit dem Nachlass verbundenen Schulden kümmern. Der Erblasser wendet dem Vermächtnisnehmer einen beliebigen Vermögensteil, häufig auch Geldbetrag zu. Der Vermächtnisnehmer wird im Gegensatz zum Erben auch nicht automatisch mit dem Erbfall Eigentümer des zu seinen Gunsten ausgesetzten Vermächtnisgegenstandes. Vielmehr muss sich der Vermächtnisnehmer bei derjenigen Person melden, die vom Erblasser mit dem

nanzamt mitzuteilen, bestehen für den Vermächtnisnehmer grundsätzlich keine weiteren Rechte und Pflichten.

### Der Pflichtteil

Der so genannte Pflichtteil unterscheidet sich wiederum von Erbschaft und Vermächtnis deutlich. Der Pflichtteil entsteht, wenn der Erblasser in seinem Testament oder Erbvertrag einen seiner Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel), seinen Ehepartner oder – wenn keine Abkömmlinge vorhanden – seine Eltern von der Erbfolge ausgeschlossen hat. Der Pflichtteil beläuft sich auf den Wert des hälftigen gesetzlichen Erbteils der enterbten Person. Die Ermittlung des gesetz-

ze zu recht unterschiedlichen Ergebnissen führen und so manchen Gutachter beschäftigen. Ähnlich wie das Vermächtnis muss auch der Pflichtteil nach dem Eintritt des Erbfalls vom Pflichtteilsberechtigten beim Erben eingefordert und geltend gemacht werden. Dabei muss sich der Pflichtteilsberechtigte in einem ersten Schritt nähere Informationen zum Bestand und zum Wert des Gesamtnachlasses besorgen. Der Pflichtteil kann nach Kenntnis des Erbfalls innerhalb von 3 Jahren gefordert werden und führt gerade bei minderjährigen Erben zu Problemen. Das Berliner Testament ist ein Paradebeispiel für diese Problematik.

Autor Christoff Spahl  
www.zertifizierte-Ruhestandsplanung.de